

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0965/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht online am 17.09.2025 einen Artikel mit dem Titel „Vor Abflug zu den Briten weist Trump australischen Reporter hart zurecht: ‚Schnauze!‘“. Dem Artikel ist ein Video von dem in der Überschrift beschriebenen Vorgang beigelegt. Der US-Präsident habe den Journalisten in einem Pressegespräch wegen dessen Fragen zu seinen geschäftlichen Aktivitäten kritisiert, heißt es. Er habe auch gedroht, dem australischen Staatschef von dem Vorfall zu berichten.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex geltend. In der Überschrift und im Artikel heiße es, dass US-Präsident Trump den Journalisten mit dem Wort „Schnauze!“ angefahren habe. Das sei inhaltlich falsch und irreführend, insbesondere für Personen, die das Video nicht anschauten oder Englisch nicht verstünden. Der US-Präsident sage zu dem Reporter in dem Moment, in dem er seinen Kollegen unterbricht, „quiet“. Selbst umgangssprachlich sei dies nicht mit dem extrem rüden „Schnauze“ gleichzusetzen. Es sei zumindest zu vermuten, dass diese Art der Formulierung vom Verfasser des Artikels bewusst gewählt wurde, um den US-Präsidenten in einem schlechten Licht darzustellen. Trotz aller berechtigter Kritik am US-Präsidenten solle ein Journalist darauf achten, korrekt und wertfrei zu übersetzen oder zumindest erklärend zu ergänzen, dass er frei übersetzt habe.

III. Für die Zeitung antwortet ein Mitglied der Chefredaktion. Er schreibt, die Redaktion habe den Artikel nach Eingang der Beschwerde erneut geprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Übersetzung sich zu weit vom ursprünglichen Wortlaut entfernt habe. Zwar gehe es bei Übersetzungen nicht um einzelne Vokabeln, sondern um eine sinngemäße und situationsgerechte Wiedergabe, und der verlinkte Videoausschnitt ermögliche vielen Leserinnen und Lesern, Trumps Äußerung im Original nachzuvollziehen. Die Verlinkung zeige zudem, dass keine bewusste Irreführung beabsichtigt gewesen sei; vielmehr habe die Übersetzung nach Einschätzung des Autors der Tonalität Trumps entsprochen.

Im Ergebnis gebe man dem Beschwerdeführer jedoch recht, insbesondere in dem Punkt, dass ein Hinweis auf die freie Übersetzung angebracht gewesen wäre. Der Artikel sei daher überarbeitet und an prominenter Stelle auf die Korrektur hingewiesen worden. Auch eine Entschuldigung sei ausgesprochen worden. Man hoffe, damit im Sinne des Pressekodex eine angemessene Wiedergutmachung geleistet zu haben.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Übersetzung der Anweisung „Quiet!“ mit „Schnauze!“ ist zu ungenau. Es wirkt sich mildernd auf die Maßnahme aus, dass die Zeitung die Stelle gemäß Ziffer 3 des Pressekodex korrigiert und dies auch transparent gemacht hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>